



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR CHARTERFAHRTEN

1) Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge im Rahmen gebuchter Touren und Ausflüge mit 3-seen.ch (im folgenden 3-seen genannt), Inhaberin Karl Ulrich Moser, sowie in diesem Zusammenhang für alle weiteren Leistungen und Lieferungen der 3-seen.

2) Vertragsabschluss und allgemeine Haftung

- a) Der Vertrag kommt durch die fristgerechte Angebotsannahme des Kunden an die 3-seen zustande. Kunde und 3-seen sind Vertragspartner.
- b) Ist der Kunde nicht selbst Veranstalter oder wird vom Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Kunde verpflichtet sich, den Veranstalter hierauf hinzuweisen.
- c) Die Abtretung der Lieferung und Leistung an Dritte, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der 3-seen.
- d) Sofern es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handelt, beschränkt sich die Haftung der 3-seen bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter oder Erfüllungshilfen der 3-seen.
- e) Sofern es sich bei dem Auftraggeber um einen Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um öffentlich rechtliches Sondervermögen handelt, sind Schadenersatzansprüche unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Bei Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten haftet die 3-seen für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens.

3) Leistungen, Preise, Zahlungen

- a) 3-seen ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und schriftlich zugesagten Leistungen zu erbringen. Vertragsgegenstand ist die Ausflugsfahrt auf der gecharterten Yacht. 3-seen verpflichtet sich ferner, für die Charterfahrt ausschliesslich geeignete und sichere Boote sowie entsprechend ausgebildetes und geprüftes nautisches Personal einzusetzen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Preise an die 3-seen zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der 3-seen an Dritte.
- c) Die vereinbarten Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Es erfolgt kein Ausweis der Umsatzsteuer.
- d) Das vereinbarte Entgelt für die Dienstleistungen der 3-seen beinhaltet neben der Bereitstellung eines Bootes, die vereinbarte Route sowie die vereinbarten Anlandungen, Ankerplätze und die damit zusammenhängenden Personal- und Maschinenstunden ohne eventuell erforderlicher Bereitstellungsfahrten. Kurzfristige Änderungen von Route oder Anlandungen auf Wunsch des Kunden, soweit der Schiffs- und Personaleinsatz diese ermöglichen, werden separat verrechnet, sofern diese zu einem Mehraufwand bei der 3-seen führen. Entsteht hierdurch ein Minderaufwand, so hat der Kunde kein Anrecht auf eine Reduzierung des vereinbarten Preises.
- e) Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Ausflugsfahrt 12 Monate und erhöht sich der von der 3-seen allgemein für derartige Ausflugsfahrten berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10% erhöht werden.
- f) Die Zahlung der vereinbarten Chartergebühr wird mit Vertragsabschluss sofort fällig. Eine verbindliche Auftragsbestätigung erfolgt nach Zahlungseingang. Ein Anspruch auf Lieferung und Leistung besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Lieferung oder Leistung. Bei kurzfristigen Buchungen sind die Angaben auf der entsprechenden Rechnung maßgeblich.
- g) Bei Zahlungsverzug ist 3-seen berechtigt, den Auftrag des Kunden abzulehnen.
- h) 3-seen hat das Recht, den Vertrag einseitig zu kündigen, wenn der Kunde die Zahlung bis zur vereinbarten Fälligkeit vor der Fahrt trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht geleistet hat. Macht 3-seen von diesem Recht Gebrauch, erwachsen dem Kunden daraus keine Schadenersatzansprüche gegenüber der 3-seen, weder vertraglich noch außervertraglich.
- 2/4 i) Kann die Yacht aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden, wird nach Möglichkeit eine andere entsprechende Yacht oder ein Ausweichtermin ohne Mehrkosten als Ersatz bereitgestellt. Ersatzansprüche des Kunden sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- j) Bei Fahrten mit musikalischem Hintergrund stellt der Kunde die Musikfolge dar. Der Kunde übernimmt die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA. Der Kunde stellt die 3-seen in diesem Zusammenhang von sämtlichen Ansprüchen der GEMA frei.
- k) Veröffentlichungen mit Hinweis auf Fahrten mit 3-seen, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch 3-seen. Bei Veröffentlichungen ohne diese Zustimmung kann die Fahrt seitens der 3-seen abgesagt werden.

4) Teilnehmerzahl

- a) Die Meldung der Teilnehmerzahl muss zum Vertragsabschluss anhand der Teilnehmerliste mit den Teilnahmebedingungen der 3-seen mitgeteilt werden.
- b) Eine Überschreitung der maximal zulässigen Personenzahl ist in keinem Fall erlaubt.
- c) Bei Änderung der Teilnehmerzahl, die die maximal zulässige Personenzahl des bestätigten Ausflugs überschreiten würde, ist 3-seen berechtigt die Teilnehmerzahl zu reduzieren oder die Fahrt abzusagen. Für Folgen aus dieser Änderung haftet die 3-seen nicht.

5) Mitgebrachte Gegenstände oder Sachen

- a) Durchgänge dürfen nicht verstellt werden. Rettungsmittel und Tauwerk sind nicht Zweck zu entfremden, zu entfernen oder deren Standort zu verändern.
- b) Für mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände übernimmt die 3-seen keine Haftung für Beschädigung oder Verlust, ausser im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch Mitarbeiter der 3-seen.
- c) Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen (B1, DIN 4102) zu entsprechen. Die 3-seen ist berechtigt, hierüber einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen am Eigentum der 3-seen sind Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der 3-seen abzusprechen.
- d) Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Vertragsende unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dieses, ist die 3-seen berechtigt, die Entfernung und Lagerung bzw. Beseitigung zu Lasten des Kunden vorzunehmen.

6) Haftung des Kunden für Schäden

- a) Der Kunde haftet für alle Schäden an Gebäuden, Schiffen, Schiffsinventar und Hafenanlagen, die durch die Teilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.

7) Bordverpflegung

- a) Das Mitbringen eigener Speisen oder Getränke ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch 3-seen.
- b) Die Bewirtung auf der Yacht erfolgt ausschließlich durch 3-seen oder den jeweiligen Kooperationspartner, mit dem ein separater Vertrag zu schliessen ist.

8) Inhalt und Durchführung von Ausfahrten

- a) Die Murtensee, Neuerburgers und Bielersee-Schiffahrts-Ordnung ist einzuhalten. Der Schiffsführer übt das Hausrecht aus und ist für die Sicherheit und Ordnung an Bord verantwortlich. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- b) Die vereinbarte Route oder Anlandungen können kurzfristig geändert werden, wenn dies aus Sicherheitsgründen für Mensch und Yacht oder aufgrund mangelnden oder zu hohen Wasserstands erforderlich ist. Wir weisen darauf hin, dass das Anlegen nicht grundsätzlich an allen Landestellen und Hafen zu jeder Zeit möglich ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Schiffsführer. Der Kunde hat diesbezüglich kein Weisungsrecht gegenüber der 3-seen oder dem Schiffsführer. Für Schäden, die dem Kunden oder seinen Gästen hieraus entstehen, haftet die 3-seen nicht.
- c) Auf Ausflugsfahrten der 3-seen dürfen keine Veranstaltungen mit politisch-extremistischem oder religiös- 3/4 extremistischem Inhalt durchgeführt werden. Zudem sind sexuelle Handlungen an Bord der Yacht nicht gestattet. Darüber hinaus darf bei Ausflugsfahrten der Konsum von alkoholischen Getränken nicht im Vordergrund stehen, was vermutet wird, wenn Alkoholika ohne Mengenbegrenzung abgegeben werden.
- d) Der Kunde hat vor Abschluss des Vertrages Anlass und Zweck der Ausflugsfahrt anzugeben (insbesondere z.B. Jungesellenabschied, Verlobung, Hochzeit, Geburtstag, Betriebsausflug, usw.) der Vertragsbestandteil wird. Abweichungen hiervon berechtigt 3-seen zum Rücktritt vom Chartervertrag.
- e) Aus Gründen der Sicherheit sind jegliche Formen von offenem Feuer (Kerzen, Teelichter, etc.) an Bord verboten. Das Rauchen an Bord ist nur auf den Freidecks an dafür ausgewiesenen Plätzen jedoch nicht in den geschlossenen Räumlichkeiten erlaubt.
- f) Die Durchführung eines Ausflugs auf einer Yacht ist nicht mit einem Ausflug an Land vergleichbar. Insbesondere die mit dem Betrieb einer Yacht einhergehenden Begleiterscheinungen, wie etwaige Motorengeräusche, Schiffsbewegungen und Witterungseinflüsse sind dem Veranstalter und Kunden bekannt; er kann hieraus keinerlei Ansprüche gegen die 3-seen ableiten.

9) Rücktritt vom Vertrag und Stornosätze

- a) 3-seen ist insbesondere berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn
 - (1) höhere Gewalt oder andere von der 3-seen nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - (2) die 3-seen begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Ausflugsfahrt die Sicherheit oder das Ansehen der 3-seen in der Öffentlichkeit gefährden kann;
 - (3) sich herausstellt, dass die tatsächliche Ausfahrt in ihrem Inhalt von dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungsinhalt abweicht und/oder gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt.
- b) In diesen Fällen (1) bis (3) besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegen die 3-seen, ausser bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten auf Seiten der 3-seen.
- c) Bei Rücktritt oder Kündigung durch den Kunden ist die 3-seen berechtigt, in jedem Fall 25% vom vereinbarten Charterpreis zu erheben und zwar unabhängig davon, ob eine Weitervercharterung zustande kommt oder nicht. Ist eine Weitervercharterung nicht möglich, werden unter Anrechnung der vorgenannten 25% folgende Stornierungsgebühren (vom vereinbarten Charterpreis) fällig. • Kündigung oder Rücktritt bis 91. Kalendertag vor Fahrtantritt 25% • 90. – 61. Kalendertag vor Fahrtantritt 50% • 60. – 31. Kalendertag vor Fahrtantritt 75% • ab dem 30. Kalendertag vor Fahrtantritt 100% Die Beweislast für die Möglichkeit der Weitervercharterung trägt der Kunde.
- d) Bereits durch 3-seen zum Zeitpunkt des Rücktritts oder der Kündigung bei Dritten gebuchte Nebenleistungen werden bei Rücktritt oder Kündigung dem Kunden weiterbelastet.

10) Haftungsausschluss

Beim Boarding erkennen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ihrer Unterschrift ausdrücklich an, dass sie auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko an der Ausflugstour teilnehmen. 3-seen übernimmt keine Haftung bei Unfällen, für Sachschäden, Personenschäden sowie für Vermögensschäden. Haftpflichtansprüche jeglicher Art der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind ausgeschlossen. Jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer haftet uneingeschränkt für Sach-, Personen- und Vermögensschäden für sich selbst, die auf Eigenverschulden zurück zu führen sind. Dies gilt insbesondere infolge unsachgemäßer Verhaltensweisen und infolge bei Nichtbeachtung der Anweisungen des Bootsführers und der Bordordnung. Der Boots-Eigner und Bootsführer übernimmt keinerlei Haftung für Ausflüge und/oder für solche Schäden, die durch den Verkehr anderer Fahrzeuge auf dem Murtensee, Neuenburger See und Bielersee verursacht wurden. Das Betreten und der Aufenthalt auf dem Ausflugsboot, sowie die Teilnahme an Aktivitäten erfolgt immer auf eigene Gefahr und eigenes Risiko der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Ausgenommen vom Haftungsausschluss sind Pflichtverletzung des Bootseigners / Bootsführers, die auf Vorsatz und / oder Fahrlässigkeit beruhen.

11) Schlussbestimmungen

- a) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. 3-seen ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Der Kunde hat das Recht, einer solchen Änderung zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam. 3-seen weist ihre Kunden schriftlich oder per E-Mail bei Beginn der Frist besonders darauf hin, dass die Änderungsmitteilung als akzeptiert gilt, wenn der Kunde ihr nicht binnen 6 Wochen widerspricht.
- b) Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der 3-seen.
- c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Vertrag entstehen, ist Freiburg. Es gilt Schweizer Recht.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind in gegenseitiger Absprache unter den Parteien durch andere, in Form und Inhalt gültige Bestimmungen zu ersetzen, die dem Zweck und den Absichten der ungültigen Bestimmungen so nah wie möglich kommen.
- e) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft Die 3-seen freut sich, für Sie eine erlebnisreiche Charterfahrt durchzuführen und Sie auf dem Murten, Neuenburger und Bielersee zu begrüßen.